

Beschluss:

1. Der Zuschusserhöhung für das Evangelische Hilfswerk München gGmbH für die Einrichtungsführung des Neubaus Übernachtungsschutz i. H. v. 1.040.540 Euro wird zugestimmt
2. Dem Evangelischen Hilfswerk München gGmbH wird auf Antrag ein einmaliger Investitionskostenzuschuss für die Erstausrüstung des Neubaus i. H. v. max. 900.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 gewährt.
3. Zuschussausweitung für Neubau Übernachtungsschutz
Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 i. H. v. 1.040.540 Euro dauerhaft anzumelden (Innenauftrag 603900156/Profitcenter 40315400)
4. Mehrjahresinvestitionsprogramm
Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

Inv.Z. Erstausrüstung Neubau Übernachtungsschutz Lotte-Branz-Straße 5, Unterabschnitt 4707, Maßnahmen-Nr. 8060, Rangfolgen-Nr. 17 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz . bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027 (Euro in 1.000)					nachrichtlich		
			Summe 2023 - 2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
(988)	900		900		900					
Summe	900		900		900					
St. A.	900		900		900					

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Haushaltsjahr 2024 benötigten investiven Mittel i. H. v. max. 900.000 Euro für die Erstausrüstung des Neubaus Übernachtungsschutz Lotte-Branz-Straße im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4707.988.8060.0).

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln mittels eines einmaligen Bescheides i. H. v. maximal 900.000 Euro gewähren. Die Zweckbestimmung (u. a. die Rückforderung bei zweckfremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt. Die im Rahmen der Zuschussgewährung angeschaffte

Erstausstattung ist alleinig für den Betrieb des Neubaus Übernachtungsschutz zu verwenden. Die Instandhaltung der Erstausstattung erfolgt im Rahmen der laufenden Zuschussgewährung. Die Erstausstattung ist zweck- und objektgebunden und geht bei einem Trägerwechsel auf den neuen Träger über.

5. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2024 (SOZ-017) angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrats im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.

6. Die Aufträge des Stadtrates vom 22.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00847) und vom 24.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02734) sind erledigt.

7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle